

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Volkesfeld in der Fassung vom 28.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Bild- und Tonaufzeichnungen	2
§ 3 Ausschüsse des Gemeinderates	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 6 Beigeordnete	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen	5
§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters	5
§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	6
§ 11 In-Kraft-Treten	6

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Volkesfeld erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in Mendig und im Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters in Volkesfeld zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde, die sich am Parkplatz der Gaststätte in der Ortsmitte Volkesfeld, befindet bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen

sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 3

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Bau- und Friedhofsausschuss,
3. Jugend-, Senioren- und Kulturausschuss,

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Volkesfeld gewählt:

1. Bau- und Friedhofsausschuss,
2. Jugend-, Senioren- und Kulturausschuss.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Mitglieder des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung entsprechend dem § 112 GemO.

(3) Dem Bau- und Friedhofsausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 4.000 EUR im Einzelfall,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR bei Planungs- und Baumaßnahmen im Einzelfall.

(4) Dem Jugend-, Senioren- und Kulturausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen und empfehlende Beschlussfassungen über kulturelle sowie sozialpolitische Maßnahmen der Jugend und Senioren im Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde, sofern eine Erörterung nicht dem Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten ist.
 2. Vergabe von Aufträgen in der Jugend-, Senioren- und Kulturarbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR im Einzelfall.
 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR im Einzelfall in der Jugend-, Senioren- und Kulturarbeit.
- (5) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.000 EUR je Auftrag,
2. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR im Einzelfall,
3. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
4. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 1.800 EUR im Einzelfall,
5. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
7. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 EUR im Einzelfall, Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.800 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.800 EUR im Einzelfall,
8. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
9. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR.

§ 6 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; dies gilt auch für gemeinsame Sitzungen der Räte und/oder Ausschüsse.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 9 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2, mindestens 12,10 EUR. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrkostenerstattung. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe zuzüglich Fahrtkostenerstattung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie denen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO).

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR gewährt. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern und dem Stadtbürgermeister gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 7 Abs. 4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2014 außer Kraft.

Volkesfeld, den 28.08.2019

Rudolf Wingender
Ortsbürgermeister